



Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan der TIWAG:

10 gravierende Rechtsverstöße

Rechtliche Analyse

Oktober 2014

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung gehören österreichweit 15 Organisationen aus dem Umwelt-, Natur- und Tierschutzbereich an (u.a. Greenpeace, WWF und GLOBAL 2000). Gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen setzt sich ÖKOBÜRO auf zivilgesellschaftlicher, politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umwelt ein. ÖKOBÜRO ist damit nicht nur Ansprechpartner und Netzwerker für die Umweltbewegung, sondern auch zentrale und kompetente Stimme für den Umweltschutz.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Strategische Umweltprüfung: BürgerInnenbeteiligung mangelhaft	4
1.1. Die BürgerInnenbeteiligung war weder frühzeitig noch effektiv	4
1.2. Die Auflagefrist war zu kurz.....	6
1.3. Die öffentliche Auflage wurde mangelhaft kundgemacht.....	7
2. Strategische Umweltprüfung: Umweltbericht mangelhaft	9
2.1. IST-Zustand-Analyse: Derzeitiger Umweltzustand unzureichend erhoben	9
2.2. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete mangelhaft berücksichtigt	9
2.3. Keine Berücksichtigung der internationalen und nationalen Ziele des Umweltschutzes	10
2.4. Fehlende Alternativenprüfung	11
3. Richtlinienwidrige Anwendung des § 53 WRG	12
4. Verstoß gegen die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie	15
5. Verstoß gegen FFH- und Vogelschutzrichtlinie	18
6. Kein übergeordnetes öffentliches Interesse für die Einzelfallprüfung.....	21
7. Öffentliches Interesse hinsichtlich Energiewirtschaft nicht gegeben	23
8. Eingriff in ein bestehendes Wasserbenutzungsrecht	25
9. Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht	27
10. Die dargestellte Ordnung liegt nicht im öffentlichen Interesse	29
Zusammenfassung	31

1. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG: BÜRGERINNENBETEILIGUNG MANGELHAFT

Für umweltrelevante Pläne und Programme ist eine Strategische Umweltprüfung (iwF SUP) mit integriertem BürgerInnenbeteiligungsverfahren durchzuführen. Dieses erfolgte weder frühzeitig noch effektiv. Die SUP hätte zeitlich weit vor der UVP zu den entsprechenden Projekten bzw der Festlegung der Kraftwerksstandorte stattfinden müssen. Die öffentliche Auflage von sechs Wochen war zu kurz. Sie wurde außerdem nicht ordnungsgemäß kundgemacht und müsste wiederholt werden. Diese Vorgangsweise stellt einen Verstoß gegen die Ziele und unionsrechtlichen Bestimmungen der SUP-RL 2000/42/EG dar. Die Rückdatierung der öffentlichen Auflage auf der Website der Tiroler Landesregierung könnte das Delikt des Amtsmissbrauchs erfüllen.

Art 14 europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)¹, umgesetzt in § 55n iVm § 55m Wasserrechtsgesetz (WRG), bestimmt, dass im Wasserrecht eine Strategische Umweltprüfung mit integriertem BürgerInnenbeteiligungsverfahren durchzuführen ist. Die SUP ist in der SUP-RL 2001/42/EG geregelt. Konkretisiert wird die SUP-RL durch das SUP-Protokoll zur UN-ECE Espoo Konvention,² sowie durch die UN-ECE Aarhus Konvention,³ welche beide von Österreich und der EU ratifiziert wurden.⁴

1.1. Die BürgerInnenbeteiligung war weder frühzeitig noch effektiv

Das SUP-Protokoll zur Espoo Konvention regelt in Art 8 Abs 1, dass die BürgerInnenbeteiligung „frühzeitig, zeitgerecht und effektiv“ ablaufen muss, „wenn alle Optionen noch offen“ sind. Dasselbe regeln Art 6 Abs 4 und Art 7 der Aarhus Konvention. Auch Art 6 Abs 2 SUP-RL fordert eine frühzeitige und effektive Beteiligung.

Der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland der Tiroler Wasserkraft AG (iwF WWRP) wurde jedoch bereits seit dem Jahr 2007 ohne Einbindung der Öffentlichkeit erarbeitet. Ausgangspunkt für die Wasserkraftplanungen war ein von der TIWAG im Jahr 2004 erstellter Optionenbericht, in welchem mehrere Möglichkeiten eines weiteren Ausbaus durch die TIWAG abgeschätzt wurden. In einem Synthesebericht der Tiroler Landesregierung wurde

¹ Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL).

² Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, abrufbar unter http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/sup/supeuunece/SUP_protokoll_dt-2004/SUP_protokoll_dt%202004.pdf .

³ Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, abrufbar unter http://www.bmlfuw.gv.at/dms/lmat/umwelt/eu-international/umweltpolitik_internat/aarhus-konvention/aarhus_3_saeulen/BGBL_20Ratifikation_20Konventionstext.pdf .

⁴ Status der Ratifizierung einsehbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-4-b&chapter=27&lang=en ; https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-13&chapter=27&lang=en .

in der Folge die Liste der konkreten Projekte definiert, die weiterverfolgt werden sollten. Keiner dieser beiden Prozesse – weder Optionenbericht noch Synthesebericht – wurden unter ausreichender Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wenngleich einzelne Abteilungen öffentlicher Stellen Stellungnahmen abgaben, so unterblieb eine offene, transparente und fachlich fundierte Auseinandersetzung mit der Öffentlichkeit.

Schließlich wurde der WWRP dem BMLFUW am 22.12.2008 vorgelegt. Die Öffentlichkeit wurde darüber nicht informiert. Der WWRP wurde in der Folge über fünfeinhalb Jahre hinweg in intensivem Austausch zwischen dem BMLFUW, der TIWAG und dem Land Tirol adaptiert. Die Öffentlichkeit wurde darüber nicht informiert, geschweige denn in eine der Überarbeitungsphasen einbezogen. Erst nach Abschluss der Planungen, im Sommer 2014, erhielt die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Einsicht in das sich seit Jahren in Ausarbeitung befindende Dokument zu nehmen.

Diese Vorgangsweise stellt eindeutig einen Verstoß gegen die Ziele und unionsrechtlichen Bestimmungen der SUP dar. Auch die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention hat bereits bestätigt, dass die Einbeziehung eineinhalb Jahre nach Planungsbeginn nicht frühzeitig und effektiv ist.⁵ Bei einem Planungszeitraum von fünfeinhalb Jahren ohne Einbeziehung der Öffentlichkeit ist dies folglich umso mehr der Fall. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte daher nicht frühzeitig.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung konnte ebenso wenig effektiv sein. Die Konsultation erfolgte statt am Anfang, am Ende des Planungsprozesses. Es liegt in der Natur der Sache, dass grundlegende Änderungen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sind. Dies verdeutlicht insbesondere der Umstand, dass zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vier der sechs im WWRP enthaltenen Großwasserkraftwerksvorhaben verfahrensanhängig waren. Das Gemeinschaftskraftwerk-Inn (iwF GKI) war trotz negativer ökologischer Gutachten der Amtssachverständigen bereits genehmigt,⁶ die Innstufe Imst – Haiming wurde im März 2013 zur UVP-Feststellung eingereicht und die UVP-Verhandlungen zu den Standorten Kühtai und Kaunertal waren bereits für Herbst 2014 geplant.⁷ Dies widerspricht eindeutig dem Gebot der frühzeitigen und effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung, wenn noch alle Optionen offen sind.

Diese Vorgangsweise stellt außerdem einen klaren Widerspruch zu den Zielen der SUP dar, wonach eine SUP zeitlich weit vor der UVP zu den entsprechenden Projekten bzw der Festlegung von Kraftwerksstandorten stattzufinden hat.⁸

⁵ Meeting of the Parties to the Aarhus Convention, Decision V/9f concerning compliance by the Czech Republic with its obligations under the Convention vom 1. Juli 2014, para. 2, abrufbar unter http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/mop5/Documents/Category_I_documents/ECE_MP.PP_2014_L.15_ENG-1.pdf; ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2012/70 concerning compliance by the Czech Republic, 20.12.2013, para. 65, abrufbar unter http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC-45/ece.mp.pp.c.1.2014.9_adv_edited.pdf.

⁶ Dr. Josef Unterweger, Stellungnahme zum WWRP vom 8.9.2014, 3.

⁷ Österreichischer Alpenverein, Stellungnahme zum WWRP vom 8.9.2014, 13.

⁸ *Alge/Kroiss*, Strategische Umweltprüfung, in: *Raschauer/Wessely* (Hg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 375 (377).

1.2. Die Auflagefrist war zu kurz

Die Auflagefrist von 6 Wochen war zu kurz. Art 14 Abs 2 WRRL sieht für die Beteiligung der Öffentlichkeit „an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete“ eine mindestens sechsmonatige Frist vor. Im Zuge der „TIWAG-Novelle“ des WRG 2013 wurde diese sechsmonatige Frist für das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bei Wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen in § 55n in dreier Weise von sechs Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Dieses Vorgehen dürfte nicht mit Art 14 Abs 2 WRRL vereinbar sein. Die Bestimmung legt zwar fest, dass eine sechsmonatige Frist „insbesondere“ für die Bewirtschaftungspläne gilt, was aber nicht ausschließt, dass die gleiche Frist nicht auch für andere Pläne in Umsetzung dieser Richtlinie gilt. Einerseits wird der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (iwF NGP) durch den WWRP konkretisiert bzw dessen Zielen teilweise sogar derogiert.⁹ Andererseits wäre diese enorme Fristverkürzung nicht verhältnismäßig, denn der WWRP hat einen dreimal größeren Umfang als der NGP.

Unabhängig von dieser fragwürdigen Fristverkürzung handelt es sich bei § 55n Abs 3 WRG um eine sechswöchige Mindestfrist. Gem § 55n Abs 3 WRG war der WWRP über mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Konsultation aufzulegen. In Anbetracht der umfassenden Dokumentation kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur Verfügung stand. Auch die von der Bundesregierung beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmen, dass eine Stellungnahmefrist jeweils nach Umfang und Inhalt des Plans auszurichten ist.¹⁰ Ebenso hat das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) bereits festgestellt, dass Stellungnahmefristen Art, Komplexität und Umfang zu berücksichtigen haben.¹¹ Die Öffentlichkeit muss ausreichend Zeit zur Verfügung haben, um sich mit den Dokumenten vertraut zu machen.¹²

Eine weitere Fristverlängerung gebietet die Urlaubszeit. Gem § 44a Abs 3 AVG, auf welchen etwa auch § 9 Abs 3 UVP-G verweist, ist eine Kundmachung in der Zeit vom 15. Juli bis 25. August nicht möglich. So regeln die von der Bundesregierung beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass eine Stellungnahmefrist im Falle, dass sie in die Hauptferien fällt, um 2 Wochen zu verlängern ist.¹³ Auch das ACCC hat festgestellt, dass Urlaubszeiten zu einer Fristverlängerung führen müssen.¹⁴

Die Auflagefrist von sechs Wochen war folglich eindeutig zu kurz. Die Mindestfrist gem WRG wäre europa- und völkerrechtskonform zu interpretieren gewesen und hätte unter Berücksichtigung der Sommerzeit entsprechend verlängert werden müssen.

⁹ Siehe im Detail Punkt 4.

¹⁰ BMLFUW, Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, Praxisleitfaden (2011) 89.

¹¹ ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2009/37 concerning compliance by Belarus, adopted on 24.9.2010.

¹² ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2009/43 concerning compliance by Armenia, adopted on 17.12.2010.

¹³ BMLFUW, Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, Praxisleitfaden (2011) 89.

¹⁴ ACCC, Findings and recommendations with regard to communication ACCC/C/2008/24 concerning compliance by Spain, adopted on 18.12.2009.

1.3. Die öffentliche Auflage wurde mangelhaft kundgemacht

§ 55m WRG regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung in wasserrechtlichen Planungsverfahren. Gem Abs 1 sind die Unterlagen „zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme aufzulegen beziehungsweise im Internet zur Verfügung zu stellen“:

Die Tatsache der Auflage [ist]

- *im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Anzeigenteil einer allgemein verbreiteten Tageszeitung,*
- *in amtlichen Publikationen*
- *sowie im Internet (...) zu veröffentlichen.*

Die erste uns bekannte Kundmachung der öffentlichen Auflage (bzw „öffentlichen Einsicht“) erfolgte am 30. Juli 2014 im Tiroler Boten „Ausgabe Nr. 31“ als Kundmachung Nr. 692. In der Kundmachung wurde bekanntgegeben, dass der Rahmenplanentwurf am 24. Juli 2014 auf der Internetseite des Landes Tirol (per Weblink) und im Wasserinformationssystem Austria (WISA) veröffentlicht worden sei (ohne Weblink). Die Konsultationsfrist laufe bis zum 8. September.

Neben der Kundmachung im Tiroler Boten ist uns keine weitere Kundmachungsform bekannt. Die Kundmachung im WISA war für ÖKOBÜRO nicht auffindbar. Eine Kundmachung der öffentlichen Auflage im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte ebenso wenig wie in der Tiroler Tageszeitung. Es ist fraglich, welche Zeitung in Tirol neben der Tiroler Tageszeitung über ein breites Leserspektrum verfügt, das die Öffentlichkeit erreicht. Selbst wenn also eine Kundmachung in einer anderen Zeitung als der Tiroler Tageszeitung erfolgt ist (wovon wir nicht ausgehen), sehen wir die Bestimmung der Kundmachung in einer „allgemein verbreiteten Tageszeitung“ folglich als nicht erfüllt an.¹⁵ In diesem Fall müsste die öffentliche Auflage wiederholt werden.¹⁶

Nach den uns vorliegenden Informationen war der Plan auch am Tag der Kundmachung noch nicht auf der Website der Tiroler Landesregierung abrufbar. Daraus ergibt sich, dass die Kundmachung im Tiroler Boten ohne öffentliche Auflage erfolgte. Gemäß Rsp des VfGH beginnt die Auflage jedoch nicht vor der Kundmachung.¹⁷ Die sechs Wochen Frist endete somit erst mit 12. September um 24:00 Uhr. Die Auflage wurde tatsächlich bis zum 11. September verlängert. Am 12. September waren die Dokumente jedoch von der Website verschwunden.

Da das Gerücht im Umlauf war, dass die öffentliche Auflage bereits begonnen habe, haben Tiroler BürgerInnen die Website des Landes immer wieder durchforstet, konnten jedoch nichts finden. Am 1. August erschien schließlich auf der Website der Tiroler Landesregierung der Hinweis, dass der

¹⁵ Vgl im Detail ÖKOBÜRO, Stellungnahme zum WWRP vom 8.9.2014.

¹⁶ Vgl auch Grüner Klub im Parlament, Stellungnahme zum WWRP vom 8.9.2014, 1.

¹⁷ VfSlg 10.471/1985 und Köhler/Schwarzer, UVP-G § 9 Rz 14.

Plan zur Einsichtnahme aufliegt. Als ein Tiroler Bürger feststellte, dass dadurch die Frist von sechs Wochen bis 8. September unterschritten wird, wendete er sich per E-Mail am 5. August mit einem großen Verteiler an Verantwortliche in Tirol und im Umweltministerium. Am 6. August stellte derselbe Bürger fest, dass die öffentliche Auflage auf der Website der Tiroler Landesregierung vom 1. August auf 25. Juli zurück datiert wurde. Aus unserer Sicht war das ein Versuch, die Öffentlichkeit zu täuschen, um die Frist wahren zu können. Da die Öffentlichkeit dadurch in ihren Anhörungsrechten geschädigt würde, könnte dieser Versuch das Delikt des Amtsmissbrauchs erfüllen.

2. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG: UMWELTBERICHT MANGELHAFT

Ziel einer SUP ist es, die Auswirkungen von Planungsüberlegungen auf die Umwelt zu beschreiben. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Auf verpflichtende Inhalte eines Umweltberichts im Sinne des Art 5 Abs 1 iVm Anhang I lit b SUP-RL 2001/42/EG wurde nicht oder nicht ausreichend eingegangen, insbesondere mangelt es an einer Alternativenprüfung.

2.1. IST-Zustand-Analyse: Derzeitiger Umweltzustand unzureichend erhoben

Bei der Ermittlung des IST-Zustandes wurden die gem Art 5 Abs 1 iVm Anhang I lit b SUP-RL (umgesetzt in § 55m Abs 5 Z 2 WRG) relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes nur unzureichend wiedergegeben.¹⁸ Die Informationen müssten sich auf den derzeitigen Umweltzustand beziehen und das bedeutet, dass sie so aktuell wie möglich sein sollten. Dies ist insbesondere notwendig, um ermitteln zu können, wie die Umwelt in dem betreffenden Gebiet durch den Plan erheblich beeinflusst werden kann.¹⁹ Entsprechende Anstrengungen wurden offensichtlich nicht unternommen. Relevante Aspekte, wie etwa die bestehende Vorbelastung der Gewässer durch energiewirtschaftliche Nutzung, Kleinwasserkraftwerke und mittelgroße Wasserkraftwerke wurden aus der maßgeblichen Erhebung ausgeschlossen. Auch das Vorkommen geschützter Lebensräume und Arten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)²⁰ im Platzertal (Standort AK Kaunertal) wurde nicht untersucht. Dies verfälscht den Ist-Zustand erheblich.²¹

2.2. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete mangelhaft berücksichtigt

Gem Art 5 Abs 1 iVm Anhang I lit c der SUP-RL (verkürzt umgesetzt in § 55m Abs 5 Z 3 WRG) hat der Umweltbericht Informationen über sämtliche derzeitige für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme zu enthalten, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Vogelschutz²² und der FFH-RL ausgewiesenen Gebiete.

¹⁸ Vgl Art 5 Abs 1 iVm Anhang I lit b SUP-RL

¹⁹ EU-Leitfaden zur Umsetzung der SUP-RL 33.

²⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL).

²¹ Vgl Österreichischer Alpenverein 10.

²² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Vogelschutz-RL).

Der Umweltbericht muss insbesondere eine Beschreibung der Umweltmerkmale jener Gebiete enthalten, die durch den Plan voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.²³ Dies ist nicht erfolgt. Inwiefern Schutzgebiete und ihre Schutzziele durch den WWRP beeinträchtigt sind, ist dem Umweltbericht nicht zu entnehmen. Die betroffenen Schutzgebiete werden darin zwar (wenn auch unvollständig) aufgelistet, jedoch wird auf diese nicht näher eingegangen. Es wurde nicht geprüft, welche geschützten Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten.

Im Planungsgebiet gibt es 54 ausgewiesene Schutzgebiete, davon zwei Natura 2000 Gebiete.²⁴ Die Wasserüberleitungen des AK Kaunertal verlaufen quer durch das Natura 2000 Gebiet, Ruhegebiet und Naturpark Ötztaler Alpen. Die Wasserfassungen liegen im bzw knapp außerhalb des Natura 2000 Gebietes.²⁵ Im Umweltbericht wird nicht auf die Schutzziele und die geschützten Arten dieser Natura 2000 Gebiete eingegangen, geschweige denn ordentlich dargelegt, mit welchen Auswirkungen darauf bei Vorhabensrealisierung zu rechnen ist.

Es wären insbesondere folgende Schutzgebiete zu prüfen gewesen:

- Natura 2000 Gebiet Ötztaler Alpen
- Natura 2000 Vogelschutzgebiet Ortolan-Vorkommen Silz-Haiming-Stams
- Naturpark Ötztaler Alpen
- Ruhegebiet Ötztaler Alpen
- Ruhegebiet Stubai Alpen
- Sonderschutzgebiet Silzer Innau
- Sonderschutzgebiet Mieminger und Rietzer Innauen
- Naturdenkmal Stamser Eichenwald
- Landschaftsschutzgebiet Achstürze-Piburger See
- Geschützter Landschaftsteil Milser Au

2.3. Keine Berücksichtigung der internationalen und nationalen Ziele des Umweltschutzes

Der Umweltbericht einer SUP hat gem Art 5 Abs 1 iVm Anhang I lit e SUP-RL (umgesetzt in § 55m Abs 5 Z 4 WRG) alle auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene bzw alle auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Projekt von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, zu enthalten.²⁶

Im Umweltbericht wurden in den folgenden Bereichen die Ziele des Umweltschutzes nicht oder nur unzureichend berücksichtigt:

²³ EU-Leitfaden zur Umsetzung der SUP-RL 33.

²⁴ Österreichischer Alpenverein 6.

²⁵ Tiroler Wasserkraft AG, Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland (Bericht), 2014 (iwF WWRP) 240.

²⁶ Tiroler Umweltschutz, Stellungnahme zum WWRP vom 5.9.2014, 4.

- Die Zielsetzungen der WRRL
- Die Berücksichtigung der 74 Flussstrecken von österreichweiter Bedeutung
- Die Zielsetzungen der österreichischen Feuchtgebietsstrategie
- Der Bundeskriterienkatalog Wasserkraft
- Die Ziele der Vogelschutz-RL
- Die Ziele der FFH-RL
- Die Zielsetzungen der Protokolle der Alpenkonvention (insbesondere hinsichtlich ökologisch wertvoller Moorlebensräume gem des Bodenschutzprotokolls)
- Die Zielsetzungen der Tiroler Schutzgebiete
- Die Zielsetzungen des TNSchG 2005 (insb Ruhegebiete gem § 11 TNSchG)

2.4. Fehlende Alternativenprüfung

Der Rahmenplanentwurf enthält keine „vernünftigen Alternativen“, wie dies bei einer SUP zwingend vorgesehen ist.²⁷ Gemäß Art 7 SUP-Protokoll der Espoo Konvention, Art 5 SUP-RL und § 55 m Abs 5 Z 8 WRG hat ein Umweltbericht vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, zu ermitteln, beschreiben und bewerten. Die Alternativenprüfung ist neben der Erstellung des Umweltberichts und der BürgerInnenbeteiligung eines der Kernelemente einer SUP. Dies ergibt sich nicht nur aus einschlägiger Fachliteratur und den wiederholten Regelungen in der SUP-RL und dem Espoo-Protokoll, sondern liegt in der Natur des Instruments an sich.

Die Darstellung der Alternativen beschränkt sich auf den Optionen- und Synthesebericht (2005) und einer kurzen Darstellung der Nullvariante. Die Optionen sind jedoch in ihren Auswirkungen nicht entsprechend dargestellt.²⁸ Darüber hinaus fehlen auch Variantenanalysen für den Fall, dass bestimmte Großvorhaben nicht realisiert werden.²⁹ Außerdem ist die Darstellung der Nullvariante nicht nachvollziehbar.³⁰ Auch die Trend-Alternative, also die Fortsetzung der Entwicklung wie bisher ohne den Plan, wurde nicht berücksichtigt.³¹ Dass es vernünftige Alternativen gäbe, beweist etwa der von den Umweltorganisationen eingereichte wasserwirtschaftliche Rahmenplan „Gewässerschutzplan Unser Inn“.

²⁷ Alge/Kroiss, Umweltprüfung 379.

²⁸ Tiroler Umweltschutz 3.

²⁹ Tiroler Umweltschutz 4.

³⁰ Vgl im Detail Tiroler Umweltschutz 4 und Österreichischer Alpenverein 9.

³¹ Alge/Kroiss, Umweltprüfung 379; Umweltdachverband, Stellungnahme zum WWRP vom 8.9.2014, 6.

3. RICHTLINIENWIDRIGE ANWENDUNG DES § 53 WRG

Bei richtlinienkonformer Anwendung des § 53 WRG hätte die Darstellung der wasserwirtschaftlichen Ordnung im WWRP unter der Prämisse der Verwirklichung des Gewässerschutzes erfolgen müssen. Ziel des WWRP Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland ist jedoch die Verwirklichung sechs neuer Großwasserkraftwerksvorhaben durch ein Energieversorgungsunternehmen, was erhebliche ökologische Verschlechterungen mit sich bringt. Die Verwirklichung der Umweltziele wurde nur rudimentär geprüft. § 53 WRG wurde nicht richtlinienkonform angewendet bzw dessen „Anpassung“ im Zuge der Novelle 2013 entspricht nicht den Zielvorgaben und dem Planungskonzept der WRRL 2000/60/EG.

Der WWRP Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland stützt sich auf § 53 WRG. Das Instrument Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan wurde 1947 eingeführt, um die Einpassung wasserbaulicher Großvorhaben in die gegebene wasserwirtschaftliche Ordnung zu erleichtern.³² Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung war ursprünglich somit tatsächlich Sache der Nutzungsinteressenten.³³ Im Zuge der Novellierung des WRG 2003 zur Anpassung an die europäische WRRL wurde § 53 WRG allerdings grundlegend geändert und auf die Verwirklichung der Umweltziele der WRRL eingeschränkt:

Ziel der WRRL ist es, staatliche wasserwirtschaftliche Planung effizient, umfassend und integrativ auszubauen, um eine nachhaltigere und umweltverträglichere Nutzung der Gewässer zu erreichen. Die WRRL sieht eine zyklische Gewässerbewirtschaftungsplanung vor, die einer klaren Planungshierarchie zu folgen hat.³⁴ Die Umweltziele stellen dabei die rechtsverbindlichen Planungsziele dar.³⁵ Umweltziele der WRRL sind insbesondere:

- das Verschlechterungsverbot des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers
- das Erreichen des guten Zustands bis 2015
- die schrittweise Reduzierung der Verschmutzung durch prioritäre Stoffe
- die Umkehr des Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser sowie
- das Erfüllen der Normen und Ziele in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Schutzgebiete

Um das WRG an die Vorgaben der WRRL anzupassen, wurde es 2003 umfassend novelliert. So wurden die allgemeinen Gewässerbewirtschaftungsziele des § 30 WRG konkretisiert und die Umweltziele der Richtlinie in die §§ 30 a, c und d WRG eingefügt. Die Verrechtlichung dieser

³² Oberleitner/Berger, WRG Kommentar³, 2011, § 53, RN 2.

³³ Oberleitner/Berger, § 53, RN 3.

³⁴ Oberleitner/Berger, WRRL Art 1 RN 1.

³⁵ Oberleitner/Berger, WRRL Art 4 RN 1.

Umweltqualitätsziele stellte einen großen Schritt in der Geschichte des österreichischen Wasserrechts dar. Um sie auch tatsächlich zu erreichen, reichte die bis dahin erfolgte Bewilligung einzelner genehmigungspflichtiger Projekte im Sinne einer Einzelfallprüfung der Beeinträchtigungen nicht mehr aus. Seit 2003 soll bei Projektanträgen vielmehr eine Beurteilung des Gesamtzustandes der Umwelt vorgenommen werden. So wurden mit dem NGP, dem Maßnahmenprogramm und dem Regionalprogramm neue Planungsinstrumente in das WRG eingefügt wurden. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan soll eine bundeseinheitliche Verwirklichung dieser Ziele vorsehen, während die darauf beruhenden Maßnahmenprogramme die im NGP festgeschriebenen Umweltziele kurz-, mittel- und langfristig erreichen sollen. Regionalprogramme sind vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau zu erlassen und sollen der Umsetzung konkreter Vorgaben der Maßnahmenprogramme dienen.

Die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung des § 53 WRG stellt neben dieser klaren Hierarchie einen Fremdkörper dar. Sie wurde deshalb 2003 auf die Verwirklichung der Umweltqualitätsziele der §§ 30 a, c und d eingeschränkt. § 53 Abs 1 WRG lautete nach der Novellierung 2003 folgendermaßen:

„Wer an der Verwirklichung der in §§ 30 a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Ein solcher Entwurf muss fachkundig ausgearbeitet sein und zumindest die erforderlichen hydrologischen und sonstigen Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei sowie die Erläuterung der Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans enthalten.“

Ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan durfte folglich nur noch von jenen vorgelegt werden, deren Ziel es war Oberflächengewässer und Grundwasser zu schützen, zu verbessern und zu sanieren (Verschlechterungsverbot) oder Umweltziele für Schutzgebiete zu erreichen (§§ 30 a, c und d WRG). Vorhaben, die nicht die Verwirklichung der genannten Umweltziele anstrebten, wie etwa die Wasserkraftnutzung, konnten nicht mehr im Zuge der Rahmenplanung geregelt werden.

Zur Verwirklichung der Wasserkraftnutzungsinteressen ist seit der WRG-Novelle 2003 das Instrument der wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme (§ 55 g WRG) vorgesehen. Diese sind grundsätzlich vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau mit Verordnung zu erlassen. Sieht der NGP eine bundeseinheitliche Verwirklichung dieser Ziele als kosteneffizientere Umsetzungsmaßnahme vor, ist der BMLFUW zuständige Behörde. Während die Umweltziele der §§ 30 a, c und d WRG die Spitze der Planungshierarchie bilden, befinden sich Regionalprogramme auf der niedrigsten Stufe. Sie sind Verordnungen, deren gesetzliche Grundlage jeweils auf anderweitige Planungen verweist und dienen besonders der Umsetzung konkreter Vorgaben der Maßnahmenprogramme. Enthält ein Regionalprogramm Maßnahmen, die nicht bereits im Maßnahmenprogramm des NGP vorgesehen sind, ist dieses Regionalprogramm insoweit

gesetzwidrig, als es die Verordnungsermächtigung überschreitet. Regionalprogramme sollen daher bereits im Rahmen der Erstellung des NGP dahingehend geprüft werden, ob sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. So soll gewährleistet werden, dass potentiell gewässerbeeinträchtigende Projekte anhand der übergeordneten Planungsinstrumente überprüft und genehmigt werden.

Die Weichenstellung für Rahmenpläne über Großkraftwerksvorhaben wurde 2013 mit der „TIWAG Novelle“ des WRG ermöglicht. Der bereits Jahre zuvor eingereichte wasserwirtschaftliche Rahmenplan der TIWAG entbehrte bis dahin jeglicher Rechtsgrundlage. Die nunmehr geltende Fassung des § 53 Abs 1 WRG lautet:

***„Wer an der Verwirklichung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen, insbesondere der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Ein solcher Entwurf muß fachkundig ausgearbeitet sein und zumindest die erforderlichen hydrologischen und sonstigen Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei sowie die Erläuterung der Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes enthalten.*“**

Zu wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen zählen allerdings nicht nur die Umweltziele der §§ 30 a, c und d WRG. Unter diesen Begriff lassen sich auch Vorhaben der Wasserversorgung oder der Wasserkraftnutzung subsumieren. Dies ermöglicht insbesondere Energieversorgungsunternehmen potentiell gewässerschädigende Wasserkraftprojekte als WWRP einzureichen. § 53 WRG birgt im soeben dargestellten kohärenten wasserwirtschaftlichen Planungssystem somit die Gefahr der Umgehung der dargelegten wasserwirtschaftlichen Planungshierarchie. Bei richtlinienkonformer Anwendung des § 53 WRG hätte die Darstellung der wasserwirtschaftlichen Ordnung im WWRP jedenfalls unter der Prämisse der Verwirklichung des Gewässerschutzes erfolgen müssen.³⁶ Es ist folglich zu bezweifeln, dass § 53 WRG richtlinienkonform angewandt wurde bzw dessen „Anpassung“ den Zielvorgaben und dem Planungskonzept der WRRL entspricht.

³⁶ Aus diesem Grund wurde von den Umweltorganisationen 2013 ein Gewässerschutzplan „Unser Inn“ eingereicht.

4. VERSTOß GEGEN DIE UMWELTZIELE DER WASSERRAHMENRICHTLINIE

Der WWRP hat massive Auswirkungen auf die Gewässer. Dies stellt einen Verstoß gegen die Umweltziele des Art 4 WRRL (§§ 30 a und c WRG) dar. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist in einem derartigen Umfang nach Art 4 Abs 7 WRRL nicht möglich und mit den Zielen der Richtlinie unvereinbar.

Wie bereits in Punkt 3 dargelegt sieht die WRRL eine klare Planungshierarchie vor.³⁷ Die Umweltziele stellen dabei die rechtsverbindlichen Planungsziele dar.³⁸ Zentrale Umweltziele sind das Verschlechterungsverbot und das Erreichen des guten Zustands für alle Oberflächengewässer gem Art 4 Abs 1 WRRL. Die Verwirklichung der sechs Großwasserkraftwerksvorhaben des WWRP würde auf diese Umweltziele massive Auswirkungen haben:³⁹

- 135,5 km Fließgewässer im Tiroler Oberland würden zu neuen Restwasserstrecken. Dies ergaben eigene Nachrechnungen der Landesumweltanwaltschaft Tirol.⁴⁰ Im Bericht werden lediglich 109 km angegeben.
- Rund 32,1 km sehr gute Gewässerzustände würden sich zumindest um eine ökologische Zustandsklasse in Bezug auf die im NGP erfassten größeren Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km² verschlechtern (bei Hinzurechnung der fälschlich angenommenen nur „guten Zustände“ für Abschnitte Venter und Gurgler Achte noch längere Strecken).
- Der Inn zwischen Prutz und Runserau würde auf einer Länge von 3,7 km von einem mäßigen-unbefriedigenden ökologischen Zustand zu einem reinen Schwallausgleichsbecken mit schlechtem ökologischem Zustand degradiert.
- Durch die Realisierung der Kraftwerksstandorte Kühtai und Kaunertal würden 78 % der betroffenen kleinen Bäche (Einzugsgebiet < 10 km²), die derzeit einen sehr guten ökologischen Zustand aufweisen, verschlechtert werden. In konkreten Zahlen: 3,6 km sehr gute ökologische Zustände würden verschlechtert werden. Es werden dabei im WWRP nur jene Gewässer angegeben, für die lt. TIWAG eine genauere Datenlage zur Verfügung steht. Offen bleibt in dieser Darstellung, wie viele sonstigen Gewässer mit einem EZG < 10 km² im Projektgebiet bei Realisierung dieser Speicherkraftwerke verschlechtert würden.⁴¹

Die Dimension der Verschlechterung des Gewässerzustandes wurde im Umweltbericht nur mangelhaft skizziert. Unzutreffend ist etwa, dass im WWRP bezüglich einiger Gewässerstrecken von einem „nur“ guten ökologischen Zustand ausgegangen wird. Viele der vom AK Kaunertal betroffenen Gewässerstrecken, wie etwa der Platzerbach, sowie die betroffenen Abschnitte der

³⁷ Oberleitner/Berger, WRRL Art 1 RN 1.

³⁸ Oberleitner/Berger, WRRL Art 4 RN 1.

³⁹ Tiroler Wasserkraft AG, Strategische Umweltprüfung – Umweltbericht zu Wasserwirtschaftlicher Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland, 2014, (iwF Umweltbericht) 128-131.

⁴⁰ Tiroler Umweltschutzanwaltschaft 2.

⁴¹ WWRP 222.

Gurgler und Venter Ache befinden sich laut NGP in einem sehr guten Zustand. Dies erweckt den Eindruck des Versuchs einer „Verharmlosung“ der Umweltauswirkungen im Planungsgebiet. Dem Begleitschreiben kann außerdem entnommen werden, dass durch die Anerkennung des WWRP auch künftige wasserbauliche Eingriffe im Planungsgebiet im öffentlichen Interesse stehen sollen, wenn diese durch die im Plan dargestellte energiewirtschaftliche Nutzung notwendig werden. Daraus ist abzuleiten, dass die Umweltauswirkungen des WWRP noch viel weitreichender sein werden als prognostiziert. Die tatsächlichen Auswirkungen des WWRP auf das Verschlechterungsverbot wurden folglich nicht dargestellt.

Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot dürfen gem Art 4 Abs 7 WRRL nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter eng auszulegenden taxativ aufgezählten Voraussetzungen gewährt werden:

- „a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;*
- b) die Gründe für die Änderungen werden in dem in Artikel 13 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;*
- c) die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung; und*
- d) die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.“*

Die Europäische Kommission hat diesbezüglich bereits festgestellt, dass Ausnahmen in Österreich zu extensiv gewährt werden.⁴² Sie wies die Republik explizit darauf hin, dass es nicht möglich ist, dass die Mitgliedstaaten das übergeordnete öffentliche Interesse, wie etwa das der europäischen Klimaschutzpolitik, derart anwenden, dass von den Kernpflichten der WRRL abgewichen und der Zweck der Richtlinie ausgehöhlt wird.⁴³ Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren zur Schwarzen Sulm bemängelte die Europäische Kommission außerdem, dass die Abwägung der öffentlichen Interessen nicht schlüssig erwogen wurde und nicht allein mit dem Verweis auf die energiewirtschaftliche Versorgungssicherheit begründet werden kann.⁴⁴ Darüber hinaus besteht laut einer Ist-Bestandsanalyse bei 66 % der österreichischen Fließgewässer das Risiko, den guten Zustand, welchen die WRRL als Zielzustand für alle europäischen Gewässer vorgibt, im Jahr 2021

⁴² Europäische Kommission, Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the Implementation of the Water Framework Directive (2000/60/EC), Austria, 14.11.2002, COM(2012)670 final.

⁴³ Vgl Europäische Kommission, Mit Gründen versehene Stellungnahme vom 21.11.2013, 2013/4018, C (2013) 7853 final.

⁴⁴ Europäische Kommission, Mahnschreiben vom 25.4.2013, C (2013) 2232 final.

zu verfehlen.⁴⁵ Auch im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan ist man sich der prekären Situation in Bezug auf die österreichischen Gewässer bewusst: *„In Österreich gibt es verhältnismäßig wenige Gewässerabschnitte, die sich in einem sehr guten Zustand befinden. Derzeit werden nur ca. 14% aller Fließgewässer mit sehr gut bewertet“*.⁴⁶ All dies wurde offensichtlich bei der Rahmenplanerstellung nicht berücksichtigt.

Auf die Tatsache, dass durch die Anerkennung des WWRP im öffentlichen Interesse Ausnahmegenehmigungen gem des übergeordnet öffentlichen Interesses erreicht werden sollen, wird in Punkt 6 eingegangen.

⁴⁵ Umweltdachverband 5.

⁴⁶ BMLFUW, Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, 2009 (iwF NGP), 99.

5. VERSTOß GEGEN FFH- UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Pläne, die erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete haben können, dürfen gem Art 6 Abs 3 FFH-RL nur genehmigt werden, wenn im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Diese Prüfung ist nicht erfolgt. Die Gewährung von Ausnahmen, wie sie der WWRP voraussetzt, ist nach der FFH-RL in einem derartigen Umfang nicht möglich. In Hinblick auf das Vorkommen von nach der Vogelschutz-RL geschützten Vogelarten des Anhanges I außerhalb der ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete könnte der strengere Schutzstatus des Art 4 Abs 4 Vogelschutz-RL gelten, wonach keine Ausnahmeregelungen erlaubt sind. Darüber hinaus ist gem Art 5 Vogelschutz-RL das absichtliche Töten, Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Stören der Brut- und Aufzuchtzeit aller Vogelarten verboten. Hinsichtlich des Bibervorkommens verstößt die Anerkennung des WWRP gegen Art 12 und 16 der FFH-RL.

Laut Umweltbericht ist insbesondere mit folgenden erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten zu rechnen:

- FFH-RL Anhang I (Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen): Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Silikatschutthalden mit Pioniervegetation, Alpines Grasland, Sand und Schotterbänke mit Pioniervegetation
- FFH-RL Anhang II und IV (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssten): einziges Bibervorkommen im Tiroler Oberland
- Vogelschutz-RL Anhang I: Schneehuhn, Steinadler
- Vogelschutz-RL Anhang II: Birkhuhn

Die Dimension der erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume sowie Tier- und Pflanzarten wurde im Umweltbericht nur mangelhaft skizziert. Auf die Tatsache, dass die Wasserfassungen des AK Kaunertal im bzw knapp außerhalb des Natura 2000 Gebietes liegen, wird nicht näher eingegangen.⁴⁷ In diesem Natura 2000 Gebiet gibt es fast 40 geschützte Lebensräume und Arten nach der FFH- und Vogelschutz-RL. Dennoch wird es verabsäumt zu untersuchen, mit welchen Auswirkungen auf all diese Arten bei Vorhabensrealisierung zu rechnen ist.⁴⁸ Im Rahmen der Darstellung der erheblichen Umweltauswirkungen wird lediglich erwähnt (!), dass durch das AK

⁴⁷ WWRP 240.

⁴⁸ Durch das AK Kaunertal sind laut Einreichunterlagen jedenfalls noch folgende Lebensräume betroffen: 3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation, 6520 Berg-Mähwiesen, 6170 alpine und subalpine Kalkrasen, 6210 naturnahe Kalk-Trockenrasen, 3220 3230 Übergänge am Inn mit myricaria germanica, 4060 alpine und boreale Heiden, 4070 Buschvegetation mit pinus mugo, 3240 Alpine Flüsse mit salix eleagnos, 91E0 Auenwälder mit alnus glutinosa, 9411 subalpiner Fichtenwald, 9412 montaner Fichtenwald, 9421 Silikat Lärchen Zirbenwald, 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des sedo scleranthion, 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, 8150 kieselhaltige Schutthalden, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoor.

Kaunertal mit einem dauerhaften Lebensraumverlust von insgesamt rund 105 ha zu rechnen ist, wodurch sich Lebensraum- und Individuenverluste für die nach der Vogelschutz-RL geschützten Arten Birkhuhn, Schneehuhn und Steinadler ergeben.⁴⁹ Ebenso wenig wird untersucht, mit welchen Auswirkungen auf das Natura 2000 Vogelschutzgebiet Ortolan-Vorkommen Silz-Haiming-Stams durch die Bautätigkeiten für Schwallausgleichsbecken Sellrain-Silz zu rechnen ist.

Gem Art 6 Abs 2 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet in Hinblick auf Natura 2000 Gebiete geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden, soweit sich derartige Störungen erheblich auf die durch die FFH-RL verfolgten Ziele auswirken könnten. Die Schutzbestimmungen des Art 6 FFH-RL gelten gem Art 7 FFH-RL auch für Schutzgebiete nach Art 4 Abs 1 und 2 der Vogelschutz-RL.

Pläne und Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet haben können, sind gem Art 6 Abs 3 FFH-RL einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen - unabhängig davon, ob sich die Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Grenzen des Natura 200 Gebietes befinden. Die Pläne dürfen von den Mitgliedstaaten nur gesetzt bzw genehmigt werden, wenn feststeht, dass von ihnen keine Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten ist. Dies wäre im Rahmen einer SUP festzustellen gewesen.⁵⁰

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird angenommen, wenn negative Auswirkungen auf den zu schützenden Artenbestand dauerhaft und nicht nur ganz vorübergehend in schwerwiegender Weise möglich sind.⁵¹ Hauptkriterium für die Beurteilung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes. Diese wurden im Umweltbericht jedoch nicht ermittelt. Ebenso wenig wurde untersucht, in welchem Ausmaß der Artenbestand beeinträchtigt wird. Auch die Alternativenprüfung fehlt vollständig.

Nur wenn keine naturverträglicheren Alternativen zur Verfügung stehen, können nach Art 6 Abs 4 FFH-RL unter engen Voraussetzungen Ausnahmen vom Verbot der Beeinträchtigung eines Schutzgebietes zugelassen werden, so insbesondere, wenn an der Verwirklichung eines Projekts, welches ein Schutzgebiet beeinträchtigt, überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Der EuGH erachtet die Beschädigung von Schutzgebieten nur bei außerordentlichem öffentlichem Interesse als zulässig. Privatwirtschaftliche Investoreninteressen sind dabei dem Naturschutz gegenüber nachrangig.⁵²

Wird diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen, so hat der betreffende Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass ausreichende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die „globale Kohärenz“ des Natura 2000 Schutzsystems weiterhin gewährleistet wird. Inhalt dieser Prüfung ist ausschließlich die Frage, ob erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet zu

⁴⁹ Umweltbericht 126.

⁵⁰ Vgl auch *Alge/Kroiss*, Umweltprüfung 384.

⁵¹ *Ennöckl*, Natura 2000, Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht (2002) 78.

⁵² EuGH 15.05.2014, Rs-C-521/12, T.C. Briels.

erwarten sind. Die Möglichkeit der Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen darf dabei keine Rolle spielen, da sie nicht zum Ziel haben, die potentiellen Auswirkungen zu verhindern.⁵³

In Hinblick auf das Vorkommen von nach der Vogelschutz-RL geschützten Vogelarten des Anhanges I (Schneehuhn, Steinadler, Steinhuhn) außerhalb der ausgewiesenen Natura 2000 Gebiete ist zu beachten, dass diese im Anwendungsbereich des Art 4 Abs 1 Vogelschutz-RL liegen könnten. In diesem Fall würde der strengere Schutzstatus des Art 4 Abs 4 Vogelschutz-RL gelten, wonach keine Ausnahmeregelungen erlaubt sind.⁵⁴ Darüber hinaus ist jedenfalls Art 5 Vogelschutz-RL zu beachten. Demnach ist das absichtliche Töten, Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Stören der Brut- und Aufzuchtzeit verboten.

Es sei außerdem auf das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen des immer noch unvollständigen Natura 2000 Netzwerkes hingewiesen. Dieses betrifft jene vom WWRP betroffenen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL, die nicht innerhalb eines ausgewiesenen Natura 2000 Gebietes liegen. Potentielle Natura 2000 Gebiete müssen dahingehend geschützt werden, dass die ökologischen Merkmale der Gebiete erhalten bleiben. Dies ist angesichts des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens, des „effet utile“ des Unionsrechts sowie Art 4 Abs 3 EUV geboten. Hinsichtlich des Bibervorkommens verstößt die Anerkennung des WWRP jedenfalls gegen die Art 12 und 16 der FFH-RL.

Auf die Tatsache, dass durch die Anerkennung des WWRP im öffentlichen Interesse Ausnahmegenehmigungen gem übergeordneten öffentlichen Interesses erreicht werden sollen, wird in Punkt 6 eingegangen.

⁵³ EuGH 15.05.2014, Rs-C-521/12, T.C. Briels.

⁵⁴ EuGH 7.12.2000, Rs C-374/98, *Kommission gegen Frankreich*, Rz 53; 2.8.1993, Rs C-355/90, *Kommission gegen Spanien*, Rz 22.

6. KEIN ÜBERGEORDNETES ÖFFENTLICHES INTERESSE FÜR DIE EINZELFALLPRÜFUNG

Durch die Anerkennung des WWRP im öffentlichen Interesse wird ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung der sechs Großwasserkraftwerksvorhaben festgeschrieben. Vorhaben, die gegen die Umweltziele der WRRL, der FFH-RL und der Vogelschutz-RL verstoßen, können folglich als im übergeordnet öffentlichen Interesse gelegen trotzdem genehmigt werden. Dies lässt eine Umgehung der Art 7 Abs 7 WRRL und Art 6 Abs 4 FFH-RL erkennen, wonach Ausnahmen nur unter engen Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung gewährt werden dürfen.

Die in Punkt 4 und 5 dargelegten Verstöße gegen die WRRL, die FFH-RL und die Vogelschutz-RL machen einen systematischen Fehler des WWRP offenkundig. Einige der im WWRP vorgesehenen Vorhaben sind nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen sind nach der WRRL und der FFH-RL nur unter eng auszulegenden Voraussetzungen möglich, nach der Vogelschutz-RL sind sie generell unzulässig:

- Wasserkraftwerke, die den ökologischen Zustand eines Gewässers verschlechtern, können gem § 104a WRG nur bewilligt werden, wenn eine Abwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen für die Verwirklichung des Vorhabens spricht. Im Sinne des § 105 WRG ist auch das öffentliche Interesse an der Nutzung der Wasserkraft zu berücksichtigen. Durch die Aufnahme eines Vorhabens in den WWRP wird das öffentliche Interesse an der Verwirklichung dieses Projektes festgeschrieben. Die Behörde ist im Zuge der Interessenabwägung an diese Ansicht gebunden und kann nicht mehr feststellen, dass kein öffentliches Interesse an dem konkreten Wasserkraftprojekt besteht.
- Auch nach Art 6 Abs 4 FFH-RL können Ausnahmen vom Verbot der Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes bzw einer nach der FFH-RL geschützten Art nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden. So insbesondere, wenn an der Verwirklichung eines Projekts, welches ein Schutzgebiet beeinträchtigt, überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Auch in diesem Fall wird durch die Aufnahme eines Vorhabens in den WWRP das öffentliche Interesse an dessen Verwirklichung festgeschrieben. Aufgrund der der Bundesverfassung innewohnenden Rücksichtnahmepflicht ist die Naturschutzbehörde verpflichtet das öffentliche Interesse am WWRP zu berücksichtigen und eine Regelung zu treffen, die zu einem Interessenausgleich führt.⁵⁵

⁵⁵ VfGH 03.12.1984, G81/84 ua, VfSlg 10.292/1984.

Durch die Anerkennung des WWRP im öffentlichen Interesse wird ein öffentliches Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben impliziert. Ein Vorhaben, das gegen die Umweltziele der WRRL und der FFH-RL verstößt, darf grundsätzlich nicht genehmigt werden. Aufgrund von Ausnahmebestimmungen darf es nur dann genehmigt werden, wenn die Behörde im Zuge einer Interessenabwägung feststellt, dass das Vorhaben im übergeordnet öffentlichen Interesse liegt. Bei der Interessenabwägung ist die Behörde verpflichtet das öffentliche Interesse am WWRP zu berücksichtigen. Ihr Entscheidungsspielraum ist folglich erheblich eingeschränkt.

Diese Vorgangsweise lässt eine Umgehung der genannten Richtlinien erkennen, wonach Ausnahmen nur unter engen Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung gewährt werden dürften. Denn die Ausnahme wird tatsächlich bereits im WWRP festgelegt.

Die Europäische Kommission hat Österreich außerdem bereits explizit darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, dass die Mitgliedstaaten das übergeordnete öffentliche Interesse, wie etwa das der europäischen Klimaschutzpolitik, derart anwenden, dass von den Kernpflichten der WRRL⁵⁶ abgewichen und der Zweck der Richtlinie ausgehöhlt wird. Die Erzeugung erneuerbarer Energien könne als solche nicht in jedem Fall als übergeordnetes öffentliches Interesse bewertet werden. „Eine solche Annahme erfüllt nicht die Anforderungen für eine Einzelfallbewertung“.⁵⁷

⁵⁶ Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL).

⁵⁷ Vgl Europäische Kommission, Mit Gründen versehene Stellungnahme vom 21.11.2013, 2013/4018, C (2013) 7853 final.

7. ÖFFENTLICHES INTERESSE HINSICHTLICH ENERGIEWIRTSCHAFT NICHT GEGEBEN

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des WWRP ist nicht gegeben. Die geplanten Kapazitäten werden weder am österreichischen noch am europäischen (und hier vor allem dem deutschen) Strommarkt benötigt. Im Gegenteil, sie blockieren die Energiewende und fördern CO²-intensive Stromerzeugung. Ein positiver wirtschaftlicher Betrieb könnte in absehbarer Zeit nur zu Lasten der SteuerzahlerInnen möglich sein.

Die Darlegung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf Pflanzen und deren Lebensräume im Umweltbericht beginnt folgendermaßen:

„Lebensraumverluste sind einem in subalpinen und alpinen Hochtälern gelegenen Speicherkraftwerksprojekt immanent und können grundsätzlich nicht vermieden werden (jeder Speicher in subalpinen und alpinen Hochtälern ist zwangsläufig mit erheblichen Flächenverlusten verbunden).“⁵⁸

Es stellt sich die Frage, weshalb derartige Projekte trotzdem in Angriff genommen werden und als im öffentlichen Interesse anerkannt werden. Argumentiert wird dies mit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sowohl die anstehende Stilllegung konventioneller Kraftwerke zu kompensieren als auch benötigte Speicherkapazitäten für den Ausgleich volatiler Stromeinspeisung aus Photovoltaik und Windkraft zur Verfügung zu stellen und damit die Versorgungssicherheit zu bewahren. Beide Argumente sind unzutreffend.

In diesem Zusammenhang ist zur Darstellung der Nullvariante⁵⁹ anzuführen, dass die Begründung zur Notwendigkeit des Ausbaues bzw der Erhöhung der Speicherkapazität im Wesentlichen aus der Zeit vor der Wirtschaftskrise stammen. Aktuelle Studien von angesehenen Instituten zeichnen ein völlig anderes Bild:

Es existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich massive Überkapazitäten an Stromerzeugungsanlagen, die selbst durch die Stilllegung sämtlicher Atomkraftwerke nur zu einem Bruchteil abgebaut werden. Deutschland verfügt derzeit über eine installierte Leistung von mehr als 183 GW, von denen durch den Atomausstieg nur 12 GW wegfallen. Selbst unter völligem Ausschluss von Photovoltaik und Windkraft verbleibt eine gesicherte Leistung von 102 GW.⁶⁰ Die Spitzenlast liegt in Deutschland jedoch nur bei maximal 82 GW.⁶¹ Dazu kommen laut E-Control

⁵⁸ Umweltbericht 124.

⁵⁹ Umweltbericht 116.

⁶⁰ Eigene Berechnung laut Aufstellung auf <http://www.rwe.com/web/cms/de/2074546/transparenz-offensive/stromdaten-kompakt/kraftwerkskapazitaet-und-stromerzeugung-in-deutschland-2013-nach-energietraegern/> .

⁶¹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Spitzenlast> .

Austria Vorstand Walter Boltz noch wesentliche Überkapazitäten in Österreich. Einer Spitzenlast von rund 10 GW stehen Kraftwerke mit 23 GW gegenüber.⁶² Selbst ein sofortiges Stilllegen aller Braunkohlekraftwerke könnte daher von den verbleibenden Kapazitäten im deutsch-österreichischen Stromverbund kompensiert werden.

Des Weiteren muss die Einschätzung, dass zum Ausgleich volatiler Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik zusätzliche Speicherkapazitäten notwendig sind, als überholt bezeichnet werden. Die renommierte Forschungseinrichtung Fraunhofer IWES kam erst im Juni 2014 in einer Studie im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu dem Schluss, dass dank Flexibilisierung und europäischem grenzüberschreitenden Stromaustausch der Ausbau von Stromspeichern keine Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr darstellt: „Auch bei hohen EE-Anteilen an der Stromerzeugung (ca. 90% in Deutschland und über 80% in Europa) kann bei Flexibilisierung von Erzeugung und Nachfrage der notwendige Ausgleich weitgehend ohne zusätzliche Stromspeicher geschafft werden.“⁶³

Auch laut einer jüngst von Greenpeace und WWF beauftragten Studie⁶⁴ ist aufgrund geänderter Rahmenbedingungen der Bau von neuen Pumpspeicherkraftwerken hoch spekulativ. Die hohen Investitionskosten von Pumpspeicherkraftwerken (Projekt Ausbau AK Kaunertal etwa 1,3 Milliarden Euro) verlangen nach gut planbaren Phasen zum Pumpbetrieb. Die heute üblichen 2500 bis 3000 Pumpstunden werden durch Solar- und Windstrom nie zur Verfügung stehen. Große Pumpspeicherkraftwerke brauchen für einen wirtschaftlichen Betrieb thermische Großkraftwerke, die zu klar definierten Zeiten billige Überschüsse produzieren. Dafür werden heute die subventionierten Atom- und Kohlekraftwerke herangezogen. Neue, große Pumpspeicherkraftwerke wie das Projekt AK Kaunertal blockieren und behindern daher durch die Fehlallokation der Mittel den Umstieg auf erneuerbare Energien. Sie sind daher keinesfalls „Partner der Energiewende“ oder eine „grüne Batterie in den Alpen“ sondern, im Gegenteil, hinderlich bei der Reduktion des CO₂-Ausstoßes.

Die Vorhaben AK Kaunertal und SKW Kühtai sind daher ökonomisch höchst riskant und auf dem besten Weg zu einem „stranded investment“, das von Österreichs SteuerzahlerInnen sowie der StromkundInnen der TIWAG bezahlt werden muss. Sollte es dennoch ökonomisch erfolgreich betrieben werden können, dann nur auf Kosten erhöhter CO₂-Belastung in der Stromerzeugung aus Kohle. Die im Umweltbericht prognostizierten positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind somit nicht nachvollziehbar.

⁶² <http://www.tt.com/wirtschaft/markt/8477180-91/e-control-keine-neuen-kraftwerke.csp> .

⁶³ Fraunhofer IWES, Roadmap Speicher, Speicherbedarf für Erneuerbare Energien – Speicheralternativen – Speicheranreiz – Überwindung rechtlicher Hemmnisse, 2014, abrufbar unter http://www.energie.fraunhofer.de/de/bildmaterial/pdf/roadmap-speicher.pdf/at_download/file .

⁶⁴ Heini Glauser: „Beurteilung des Projektes: Ausbau Speicherkraftwerk Kaunertal und Erweiterung auf Pumpspeicherung“. Windisch 2012, abrufbar unter http://www.wwf.at/de/view/files/download/showDownload/?tool=12&feld=download&sprach_connect=2258 .

8. EINGRIFF IN EIN BESTEHENDES WASSERBENUTZUNGSRECHT

Die Gemeinde Sölden und Wasserkraft Sölden eGen haben ein bestehendes Wasserbenutzungsrecht an der Gurgler Ache. Dieses Wasserbenutzungsrecht würde bei Verwirklichung des Vorhabens AK Kaunertal im Platzertal wegen der Ableitung der Gurgler Ache in das Kaunertal beeinträchtigt werden. Das AK Kaunertal darf folglich in der im WWRP festgehalten Form nicht errichtet werden. Die Einbeziehung dieses Vorhabens in den WWRP ist rechtswidrig.

Im WWRP wird festgehalten, dass an der Öztaler Ache und am Platzerbach keine Wasserkraftnutzungen bestehen. Dies ist unzutreffend, denn die Gemeinde Sölden und Wasserkraft Sölden eGen haben ein bestehendes Wasserbenutzungsrecht an der Gurgler Ache. Dieses Wasserbenutzungsrecht würde bei Verwirklichung des Vorhabens Kaunertal im Platzertal wegen der Ableitung der Gurgler Ache in das Kaunertal beeinträchtigt werden.⁶⁵

§ 109 WRG regelt das Widerstreitverfahren für Wasserbenutzungsrechte:

- (1) Liegen widerstreitende (§ 17), auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung vor, dann ist auf Antrag eines Bewerbers vorerst darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt. Sind für die Bewilligung der widerstreitenden Vorhaben sachlich verschiedene Behörden zuständig, so obliegt die Entscheidung über die Frage des Vorzuges der Behörde (§§ 98, 99 und 100).*
- (2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung – wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung hierüber – bei der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. Sofern keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides abgestellt.*
- (3) Entscheidungen gemäß Abs. 1 treten außer Kraft, wenn das Vorhaben, dem der Vorzug gebührt, nicht bewilligt wurde oder ein Erlöschenstatbestand gemäß § 27 Abs. 1 lit. f vorliegt.*

Nach mehrjähriger Verfahrensdauer hat der BMLFUW den Antrag der TIWAG als unzulässig zurückgewiesen. In der Folge wird der Verfahrensablauf chronologisch dargestellt:

27.8.2008: Die Gemeinde Sölden und Wasserkraft Sölden eGen sucht beim Landeshauptmann von Tirol um die Erteilung der wasserrechtlichen, forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Wasserkraftanlage Gurgler Ache an.

22.12.2008: Der WWRP Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland wird erstmals von der TIWAG dem BMLFUW vorgelegt.

⁶⁵ Vgl im Detail Eisenberger & Herzog, Rechtsanwalts-GmbH, Stellungnahme zum WWRP vom 5.9.2014, 2 ff.

- 20.05.2009: Die TIWAG bringt beim BMLFUW und Landeshauptmann von Tirol Bewilligungs- und Widerstreitanträge in Bezug auf das Vorhaben AK Kaunertal ein und beantragt die Feststellung, dass dem AK Kaunertal gegenüber dem KW Gurgler Ache der Vorzug gebührt. Als Speicherstandorte werden das hintere Taschachtal oder das hintere Kaunertal (Fernnergries) vorgeschlagen.
- 28.05.2009: Mündliche Verhandlung zur wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des KW Gurgler Ache.
- 10.08.2010: Die TIWAG legt dem BMLFUW zur Ergänzung zum Antrag vom 20.05.2009 eine zusammenfassende Projektunterlage vor, die erstmals die Variante Platzertal einbezieht.
- 02.12.2013: Der BMLFUW weist den Antrag der TIWAG mittels Bescheid als unzulässig zurück:
- Der späteste Zeitpunkt für einen Antrag auf ein Widerstreitverfahren ist der Abschluss der mündlichen Verhandlung 1. Instanz bzw der Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids erster Instanz. Zum Zeitpunkt der Sperrwirkung nach § 109 WRG gab es noch kein widerstreitfähiges Projekt (zu viele Speicherstandortvarianten). Es ist daher keine aussagekräftige Beurteilung des Konkurrenzvorhabens in seiner Gesamtheit auf sämtliche berührte öffentliche Interessen durch die Behörde möglich. Es fehlt dem Antrag der TIWAG zum 28.5.2009 einer klar erkennbaren Projektabsicht.
- 26.6.2014: Die TIWAG erhebt Revision an den VwGH.

Der BMLFUW hat folglich festgestellt, dass kein widerstreitfähiges Projekt vorliegt und den Antrag der TIWAG als unzulässig zurückgewiesen. Das Projekt der TIWAG wurde erst nach Abschluss der mündlichen Verhandlung zum KW Gurgler Arche konkretisiert. Dem Wasserbenutzungsrecht der Gemeinde Sölden und Wasserkraft Sölden eGen an der Gurgler Ache gebührt somit der Vorrang. Der Bescheid des BMLFUW ist formal rechtskräftig. Das AK Kaunertal darf folglich in der im WWRP festgehalten Form nicht errichtet werden, da es mit dem KW Gurgler Ache in Konflikt steht. Die Einbeziehung dieses Vorhabens in den WWRP ist rechtswidrig.⁶⁶

⁶⁶ Vgl auch Eisenberger 27.

9. VERSTOß GEGEN EU-WETTBEWERBSRECHT

Der WWRP bevorzugt die TIWAG aufgrund der Projektgestaltung und schließt alle tatsächlichen und auch potentiellen MitbewerberInnen am Stromerzeugungsmarkt aus. Dies und damit der WWRP sind wettbewerbsrechtlich nicht zulässig.

Der WWRP legt eine wasserwirtschaftliche Ordnung für das Tiroler Oberland dar. Ziel dieser von der TIWAG dargestellten Ordnung ist es, das Potential zum Ausbau der Wasserkraft im Einzugsgebiet des Inn offenzulegen. Die dargelegte wasserwirtschaftliche Ordnung beinhaltet daher die Errichtung neuer Wasserkraftwerksanlagen, welche an die bestehende Infrastruktur der TIWAG anschließen und von dieser abhängen. Der WWRP soll die Nutzung des Wasserkraftpotentials in diesem Raum abschließend festlegen, so dass in weiterer Folge keine weiteren als die im WWRP dargestellten Standorte für Wasserkraftnutzungen geeignet sein sollen.⁶⁷

Art 102 1. Satz Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bestimmt:

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Der Elektrizitätsbinnenmarkt unterliegt dem EU-Wettbewerbsrecht. Innerhalb des Binnenmarkts der Europäischen Union soll der Wettbewerb vor Verfälschungen geschützt werden.⁶⁸ Das Wettbewerbsrecht richtet sich primär an Unternehmen. Aber auch die Mitgliedstaaten dürfen keine Maßnahmen treffen oder beibehalten, welche die praktische Wirksamkeit der Wettbewerbsregel ausschalten könnten.⁶⁹

Eine marktbeherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt oder wesentlicher Teile davon liegt vor, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, einen wirksamen Wettbewerb auf einem bedeutenden Teil des Marktes für fragliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu verhindern.⁷⁰ Die beherrschende Stellung ist auf einen konkreten sachlich und räumlich relevanten Markt zu bestimmen.⁷¹ Der Stromabsatzmarkt mag von Wettbewerbsbehörden weiter interpretiert werden als die Ebene der Bundesländer, zu beachten ist allerdings auch der Markt für Stromerzeugung, der durchaus regional gefasst ist. Historisch war die Stromerzeugung stark fokussiert auf Bundesländer (Verbund, Wien-Energie, KELAG Kärnten, TIWAG, etc.), wodurch in diesen eine starke Vormacht

⁶⁷ BMLFUW, Begleitschreiben BMLFUW-UW.4.1.2/0029-IV/1/2009.

⁶⁸ EuGH, Rs 78/70, *deutsche Grammophon/Metro*, Slg 1971, 487ff, Rn 17; *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht (2007) 495.

⁶⁹ EuGH, Rs 66/86, *Ahmed Saeed Flugreisen ua/Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs*, Slg 1989, 803 ff, Rn 49; *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, 502.

⁷⁰ *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, 507.

⁷¹ Vgl Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, ABl 1997 C 372, 5 ff.

der nun privatisierten ErzeugerInnen entstand. Im Zuge der Liberalisierung des Strommarktes besteht nun im Absatz und auch in der Erzeugung ein Markt, der sich an Ländergrenzen orientiert.

Eine Beeinträchtigung des Handels liegt vor, wenn „sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass (die Verhaltensweise) den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell in einem der Erreichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteiligen Sinne beeinflussen kann“. ⁷² Eine tatsächliche stattgefundene Beeinträchtigung ist daher nicht erforderlich. ⁷³

Die TIWAG ist das größte Energieversorgungsunternehmen (EVU) Tirols. Im Entwurf WWRP legte die TIWAG das Potential zum Ausbau der Wasserkraft sowie konkrete Projektskizzierungen geplanter Wasserkraftanlagen dar, welche an die bestehende Infrastruktur der TIWAG anschließen und von dieser abhängig sind. Die im WWRP vorgesehenen Vorhaben sind derart dargestellt, dass sie praktisch nur von der TIWAG errichtet werden können. Nur die traditionelle marktbeherrschende Stellung der TIWAG hat dieser den Entwurf und die Verfolgung des WWRP erlaubt und dies trotz der Tatsache, dass mit der Gemeinde Sölden ein gegenüberstehendes (und, siehe Punkt 8 rechtlich vorrangiges) Interesse am Markt besteht. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Ausbau der Wasserkraft durch den WWRP abschließend geregelt werden soll, so dass es anderen EVUs nicht mehr möglich sein wird, an anderen Standorten ein Wasserkraftwerk zu errichten. So hätten diese weder die Möglichkeit um Bewilligung eines Projekts an diese Standorten anzusuchen, noch selbst einen Rahmenplan einzureichen. ⁷⁴

Insofern würde die Rechtskraft des WWRP den Einstieg anderer ErzeugerInnen und auch von Gemeinden verunmöglichen. Dies führt zu der Einräumung einer Monopolstellung der TIWAG zur Errichtung von Wasserkraftwerksvorhaben im Tiroler Oberland. ⁷⁵ Mit der Anerkennung des WWRP verschafft der BMLFUW der TIWAG eine marktbeherrschende Stellung und verhilft ihr dazu, diese verordnete Monopolstellung zu missbrauchen. ⁷⁶

⁷² EuGH, Rs 42/84, *Remi aua/Kommission*, Slg 1985, 2545, Rn 22; Schweitzer/Hummer/Obwexer, 499.

⁷³ EuGH, Rs C-219/95 P, *Ferriere Nord/Kommission*, Slg 1997, I-4411 ff, Rn 19.

⁷⁴ Vgl insb auch Eisenberger 21 und Österreichische Bundesbahnen – ÖBB Infrastruktur AG, Stellungnahme zum WWRP vom 8.9.2014, 1ff.

⁷⁵ Eisenberger 19.

⁷⁶ Eisenberger 20.

10. DIE DARGESTELLTE ORDNUNG LIEGT NICHT IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE

Der WWRP folgt den sehr einseitig gestalteten Interessen eines Energieversorgungsunternehmens. Die im WWRP dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung steht grob im Widerspruch zu den Umweltzielen der WRRL. Aufgrund der massiv negativen Auswirkungen auf fast alle Fachbereiche liegt die dargestellte Ordnung nicht im öffentlichen Interesse und ist somit gem § 53 Abs 3 WRG nicht anerkennungsfähig.

Der Einleitung des WWRP ist zu entnehmen, dass der WWRP den Ausbau der Wasserkraft im Tiroler Oberland zum Ziel hat - dabei soll eine „ausgewogene Wasserwirtschaft im Sinne der Ziele des WRG“ gesichert werden.⁷⁷ Tatsächlich darf ein wasserwirtschaftlicher Rahmenplan gem § 53 Abs 3 WRG vom BMLFUW aber nur anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, dass die dargestellte Ordnung in diesem Gebiet im öffentlichen Interesse liegt. Oberstes Bewertungskriterium müssen hierbei die auf die WRRL zurückgehenden Umweltziele sein.⁷⁸

Die im WWRP dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung steht hingegen grob im Widerspruch zu den Umweltzielen der WRRL.⁷⁹ Auch die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ist nicht nachvollziehbar. Für zahlreiche Fachbereiche ist mit erheblich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus
- Pflanzen und deren Lebensräume
- Tiere und deren Lebensräume
- Landschaftsbild und Erholungswert
- Gewässerökologie

Darüber hinaus wird argumentiert, dass es durch die Verwirklichung des AK Kaunertals und den damit verbundenen geplanten Überleitungen von Wasserfrachten im Ausmaß von 80 m³/s aus Gurgler und Venter Ache vom Ötztal in den bestehenden Gepatschspeicher im Kaunertal auch zu einem effektiven Hochwasserschutz komme. Aus Sicht der Schutzwasserwirtschaft würden sich somit vornehmlich positive Aspekte der Wasserkraftnutzung darstellen.⁸⁰ Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Einerseits sind Speicherkraftwerke keine Hochwasserschutzbauten, andererseits werden diese angeblich positiven Auswirkungen nicht nachgewiesen.⁸¹ Hochwasserschutz kann in anderer Form jedenfalls effektiver, sicherer und ökologisch verträglicher erreicht werden.

Selbst im aktuellen zusammenfassenden Bericht zur Vollständigkeit der Einreichunterlagen im Auftrag der Tiroler Landesregierung (Abteilung Umweltschutz) wurden von den Prüfgutachtern der

⁷⁷ WWRP 7.

⁷⁸ Vgl Punkt 3 und 4.

⁷⁹ Vgl Punkt 5 und 6.

⁸⁰ WWRP 348.

⁸¹ Vgl im Detail Eisenberger 31, Österreichischer Alpenverein 9, WWF 22.

Fachbereiche Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft Zweifel hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens Ausbau KW Kaunertal geäußert. Dies betrifft das Thema Feststoffmanagement (geeignete Geschiebemanagement, wirksame Spülungen, funktionierender Geschiebetransport – auch langfristig, unter Berücksichtigung des Sohlverhaltens der betroffenen Gewässer). Diese Tatsache ist unserer Einschätzung nach vor allem im Zusammenhang mit Hochwässern und den damit verbunden verstärkten Geschiebetransporten an der Gurgler und Ache zu sehen und ein weitere Indiz dafür, dass das Projekt Ausbau Kraftwerk Kaunertal keine ausreichend effektive Hochwasserschutzmaßnahme für das Ötztal darstellt. Zwar wird im WWRP darauf hingewiesen, dass Kraftwerksanlagen einen Beitrag zur Schutzwasserwirtschaft liefern, jedoch keinesfalls die erforderlichen Maßnahmen einer integrativen Planung ersetzen, andererseits wird durch die TIWAG vor allem in der medialen Kommunikation der wichtige Beitrag des Ausbaus des KW Kaunertal für den Hochwasserschutz im Ötztal hervorgehoben. Was der WWRP in diesem Zusammenhang jedenfalls völlig unbeantwortet lässt, sind die Folgen des in den UVP-Unterlagen beschriebenen Worst-Case-Szenario“, das vom Eintreten zweier Hochwasser-1987-Ereignisse in kurzer Abfolge ausgeht. Ein solches Ereignis wäre laut „Verbesserungsauftrag“ mit dem verfügbaren Hochwasser-Rückhaltevolumen im Speicher Gepatsch vermutlich nicht vereinbar.

Auch die angeblich sehr positiven Auswirkungen auf das Klima sind unzutreffend. Wie oben unter Punkt 7 ausführlich dargelegt, ist die energiewirtschaftliche Argumentation des WWRP verfehlt.

Die im WWRP dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung steht grob im Widerspruch zu den Umweltzielen der WRRL.⁸² Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund der massiv negativen Auswirkungen auf fast alle Fachbereiche und der nicht vorhandenen sehr positiven Effekte liegt die dargestellte Ordnung nicht im öffentlichen Interesse und ist somit nicht anerkennungsfähig. Gerade weil 2013 durch die Novellierung des § 53 WRG die Möglichkeit geschaffen wurde, dass – sehr einseitig interessierte – EVU einen derartigen Plan entwerfen, hätte eine eingehende Prüfung des Entwurfs (und der Alternativen) durchgeführt werden müssen.

⁸² Vgl Punkt 5 und 6.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Strategische Umweltprüfung: BürgerInnenbeteiligung mangelhaft

Für umweltrelevante Pläne und Programme ist eine Strategische Umweltprüfung (iwF SUP) mit integriertem BürgerInnenbeteiligungsverfahren durchzuführen. Dieses erfolgte weder frühzeitig noch effektiv. Die SUP hätte zeitlich weit vor der UVP zu den entsprechenden Projekten bzw der Festlegung der Kraftwerksstandorte stattfinden müssen. Die öffentliche Auflage von sechs Wochen war zu kurz. Sie wurde außerdem nicht ordnungsgemäß kundgemacht und müsste wiederholt werden. Diese Vorgangsweise stellt einen Verstoß gegen die Ziele und unionsrechtlichen Bestimmungen der SUP-RL 2000/42/EG dar. Die Rückdatierung der öffentlichen Auflage auf der Website der Tiroler Landesregierung könnte das Delikt des Amtsmissbrauchs erfüllen.

2. Strategische Umweltprüfung: Umweltbericht mangelhaft

Ziel einer SUP ist es, die Auswirkungen von Planungsüberlegungen auf die Umwelt zu beschreiben. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Auf verpflichtende Inhalte eines Umweltberichts im Sinne des Art 5 Abs 1 iVm Anhang I lit b SUP-RL 2001/42/EG wurde nicht oder nicht ausreichend eingegangen, insbesondere mangelt es an einer Alternativenprüfung.

3. Richtlinienwidrige Anwendung des § 53 WRG

Bei richtlinienkonformer Anwendung des § 53 WRG hätte die Darstellung der wasserwirtschaftlichen Ordnung im WWRP unter der Prämisse der Verwirklichung des Gewässerschutzes erfolgen müssen. Ziel des WWRP Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland ist jedoch die Verwirklichung sechs neuer Großwasserkraftwerksvorhaben durch ein Energieversorgungsunternehmen, was erhebliche ökologische Verschlechterungen mit sich bringt. Die Verwirklichung der Umweltziele wurde nur rudimentär geprüft. § 53 WRG wurde nicht richtlinienkonform angewendet bzw dessen „Anpassung“ im Zuge der Novelle 2013 entspricht nicht den Zielvorgaben und dem Planungskonzept der WRRL 2000/60/EG.

4. Verstoß gegen die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie

Der WWRP hat massive Auswirkungen auf die Gewässer. Dies stellt einen Verstoß gegen die Umweltziele des Art 4 WRRL (§§ 30 a und c WRG) dar. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist in einem derartigen Umfang nach Art 4 Abs 7 WRRL nicht möglich und mit den Zielen der Richtlinie unvereinbar.

5. Verstoß gegen FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Pläne, die erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete haben können, dürfen gem Art 6 Abs 3 FFH-RL nur genehmigt werden, wenn im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung festgestellt wird, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Diese Prüfung ist nicht erfolgt. Die

Gewährung von Ausnahmen, wie sie der WWRP voraussetzt, ist in einem derartigen Umfang nicht mit den Zielen der FFH-RL vereinbar. In Hinblick auf das Vorkommen geschützter Vogelarten außerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete könnte der strengere Schutzstatus des Art 4 Abs 4 Vogelschutz-RL gelten, wonach keine Ausnahmeregelungen erlaubt sind. Hinsichtlich des Bibervorkommens verstößt der WWRP gegen die Art 12 und 16 der FFH-RL.

6. Kein übergeordnetes öffentliches Interesse für die Einzelfallprüfung

Durch die Anerkennung des WWRP im öffentlichen Interesse wird ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung der sechs Großwasserkraftwerksvorhaben festgeschrieben. Vorhaben, die gegen die Umweltziele der WRRL und der FFH-RL verstoßen, können folglich als im übergeordnet öffentlichen Interesse gelegen trotzdem genehmigt werden. Dies lässt eine Umgehung der Art 7 Abs 7 WRRL und Art 6 Abs 4 FFH-RL erkennen, wonach Ausnahmen nur unter engen Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung gewährt werden dürfen.

7. Öffentliches Interesse hinsichtlich Energiewirtschaft nicht gegeben

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des WWRP ist nicht gegeben. Die geplanten Kapazitäten werden weder am österreichischen noch am europäischen (und hier vor allem dem deutschen) Strommarkt benötigt. Im Gegenteil, sie blockieren die Energiewende und fördern CO²-intensive Stromerzeugung. Ein positiver wirtschaftlicher Betrieb könnte in absehbarer Zeit nur zu Lasten der SteuerzahlerInnen möglich sein.

8. Eingriff in ein bestehendes Wasserbenutzungsrecht

Die Gemeinde Sölden und Wasserkraft Sölden eGen haben ein bestehendes Wasserbenutzungsrecht an der Gurgler Ache. Dieses Wasserbenutzungsrecht würde bei Verwirklichung des Vorhabens AK Kaunertal im Platzertal wegen der Ableitung der Gurgler Ache in das Kaunertal beeinträchtigt werden. Das AK Kaunertal darf folglich in der im WWRP festgehaltenen Form nicht errichtet werden. Die Einbeziehung dieses Vorhabens in den WWRP ist rechtswidrig.

9. Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht

Der WWRP bevorzugt die TIWAG aufgrund der Projektgestaltung und schließt alle tatsächlichen und auch potentiellen MitbewerberInnen am Stromerzeugungsmarkt aus. Dies und damit der WWRP sind wettbewerbsrechtlich nicht zulässig.

10. Die dargestellte Ordnung liegt nicht im öffentlichen Interesse

Der WWRP folgt den sehr einseitig gestalteten Interessen eines Energieversorgungsunternehmens. Die im WWRP dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung steht grob im Widerspruch zu den Umweltzielen der WRRL. Aufgrund der massiv negativen Auswirkungen auf fast alle Fachbereiche liegt die dargestellte Ordnung nicht im öffentlichen Interesse und ist somit gem § 53 Abs 3 WRG nicht anerkennungsfähig.